



Satzung des Sportverein Meißendorf e. V. von 1949 (21.02.1949)

§ 1 Name und Sitz

Der „Sportverein Meißendorf e. V. von 1949“ (SVM) hat seinen Sitz in 29308 (Winsen) OT Meißendorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Sportverein Meißendorf e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen, bei minderjährigen Personen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung wirksam.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Die zu leistenden Beiträge sind Bringschulden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwandt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und dem Übungsbetrieb des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu nutzen.
2. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt diese Satzung, die Vereinsbeschlüsse und sonstige Ordnungsvorschriften des Vereins für sich als bindend an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluß eines Kalenderjahres wirksam. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
4. Der Austritt entbindet nicht von den bis dahin entstandenen Verpflichtungen geldlicher oder sonstiger Art.

§ 7 Ausschluß der Mitglieder

1. Der Ausschluß ist bei wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei
 - a) groben Verstößen gegen die Satzung oder die Belange des Vereins
 - b) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter.
2. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
5. Der Ausschluß eines Mitglieds ist sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
6. Der Ausschluß ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben mitzuteilen.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann durch Streichung seiner Mitgliedschaft aus dem Verein ausscheiden.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung nicht voll entrichtet.

Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an seine letzte dem Verein bekannt Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.

3. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes. Die darauf folgende Mitgliederversammlung ist zu informieren.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Zahlungsart. Hierzu zählt auch die Festsetzung einer eventuellen Aufnahmegebühr
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
2. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
2. Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Tag und Beginn der Versammlung sowie die Tagesordnung sind im Mitteilungsblatt der Gemeinde Winsen (Aller) und durch Aushang im Vereinsheim (Teestube) und auf der Informationstafel Sportverein (Dorfmitte) mindestens 14 Tage vorher bekanntzugeben. Zusätzlich sollte eine entsprechende Veröffentlichung im Internetportal des Sportvereins erfolgen.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen die Versammlungsleitung einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters i. S. d. Abs. 1.
4. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn über ein Rechtsgeschäft mit dem Mitglied oder über einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein zu beschließen ist.
5. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben lassen.
6. Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß mindestens folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Diskussionsbeiträge können in Stichworten wiedergegeben werden.

8. Abgestimmt wird grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
9. Jedes Mitglied kann spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende (1. stellv. Vorsitzender)
 3. der Schatzmeister (2. stellv. Vorsitzender)
 4. der Schriftführer
 5. der Sportwart
2. Die Positionen 1 – 5 bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei gemeinsam handelnde Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Die Wahlen zu den Positionen 1, 3, 5 erfolgen in den geraden Jahren, die Positionen 2 und 4 sind in den ungeraden Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder ist es dauernd verhindert, seine Obliegenheiten wahrzunehmen, so kann der Vorstand diese Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung einem anderen Mitglied des Vorstandes, bzw. einem anderen Mitglied des Vereins kommissarisch übertragen.
6. Das Amt des Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, bzw. der Abwahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
2. Der Vorstand erlässt eine Geschäfts- und Vereinsordnung.
3. Der Vorstand kann für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder bestimmen.

§ 16 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen:
 1. aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 14 Abs. 1)
 2. Jugendwart
 3. den Abteilungsleitern
 4. Pressewart
 5. Betreuer der Teestube

Der Vorstand kann zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes auch die einzelnen Mannschaftsbetreuer hinzuziehen.

2. Der erweiterte Vorstand ist ein beratendes Organ des Vorstandes für alle technischen und sportlichen Angelegenheiten des Vereins. Seine Mitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Dabei erfolgt die Wahl der Position 1 gem. § 14 Abs. 4. Die Wahl zu den Positionen 2 und 4 sind in geraden Jahren, die Wahlen zu den Positionen 3 und 5 in ungeraden Jahren durchzuführen.
3. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des erweiterten Vorstandes stattfinden. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 u. 3) schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens 8 Tagen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
4. Der erweiterte Vorstand muß einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den erweiterten Vorstand einzuberufen.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Kassenprüfung

1. Nach Abschluß des Kalenderjahres sind von mindestens 2 Kassenprüfern die Kasse und die Jahresabrechnung zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand kann eine außerordentliche Prüfung anordnen. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.
2. Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören und werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist höchstens für 1 Kassenprüfer möglich. Die Wiederwahl kann 2mal erfolgen.

§ 19 Haftung

Die Vereinsmitglieder sind gegen Unfälle im Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen durch ihre Beitragszahlung versichert. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt haben, genießen keinen Versicherungsschutz. Für Kleidungsstücke, Wertsachen usw., die zu Veranstaltungen in Turnhallen, auf Sportplätze oder an andere Orte mitgebracht werden, haftet der Verein nicht.

§ 20 Satzungsänderungen

Jede Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Satzungsänderung muß in der gem. § 12 Abs. 2 vorgeschriebenen Frist und Form bekanntgegeben werden. Ein Verfahren nach § 13 Abs. 9 ist nicht zulässig.

§ 21 Geschäfts- und Vereinsordnung

1. Die Geschäfts- und Vereinsordnung dient dem Zweck der vereinsinternen Regelung und Organisation von Aufgaben und Verantwortungsbereichen sowie der Nutzung der durch den Verein genutzten Mittel und Einrichtungen.
2. Änderungen der Geschäfts- und Vereinsordnung sind durch Vorstandsbeschluss zu erwirken.
3. Die Ordnungen sowie deren Änderungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Erst durch die Bekanntmachung der Ordnungen gegenüber den Mitgliedern werden die Ordnungen für diese verbindlich.
4. Die Geschäfts- und Vereinsordnung sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 22 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Der Verein darf nur aufgelöst werden, wenn dies in 2 Mitgliederversammlungen, welche im Abstand von 3 Wochen einberufen werden müssen, jeweils $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Winsen/Aller mit der Bestimmung, dies für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Sports zu verwenden. Vorrang sollte hier der Ort Meißendorf haben.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein 1. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Meißendorf, den 09.04.2010

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 09.04.2010 beschlossen.